

Nfl II – 83/04 Instandhaltung von Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe

1. Allgemeines:

Nach § 9 der „Betriebsordnung für Luftfahrtgerät, LuftBO“ können einfache Arbeiten im Rahmen der Wartung an Ballonen durch sachkundige Personen durchgeführt werden. Damit sind solche Arbeiten angesprochen, die bei unsachgemäßer Durchführung keine Auswirkung auf die Lufttüchtigkeit nach sich ziehen.

Für den Betrieb von Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen werden Druckgasbehälter verwendet. Diese unterliegen auch der Prüfung anderer Verordnungen wie z.B. der „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen“ (GGVSE) und den dort genannten Regeln für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (auch **ADR** „*Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route*“).

2. Festlegung:

Druckgasbehälter von Heißluftballonen sind Bestandteil des Luftfahrzeuges und unterliegen damit uneingeschränkt der Luftfahrtgesetzgebung.

Mit Zerlegen oder Entfernen von gasführenden Komponenten der Druckgasbehälter erlischt deren Lufttüchtigkeit.

Alle Wartungsmaßnahmen, Reparaturen und Änderungen bzw. Austausch von Komponenten an Druckgasbehältern sind daher nachprüfpflichtig im Sinne § 15 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät LuftGerPV.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß der GGVSE bzw. ADR können durch entsprechende Sachverständige vorgenommen werden (z.B. TÜV). Die im Anschluß an die Prüfung notwendige verbundene Montage der Komponenten ist jedoch vor Inbetriebnahme der Druckgasbehälter im Ballon durch einen entsprechend genehmigten Luftfahrttechnischen Betrieb (LTB) nachzuprüfen.

Ein LTB kann im Rahmen der Vergabe von Arbeiten o.g. technischen Prüfungen nach GGVSE bzw. ADR auch an qualifizierte Stellen vergeben, wenn durch ein entsprechendes Verfahren die Freigabe und Bescheinigung der Prüfung durch den LTB sichergestellt ist.

3. Hinweise:

- Betriebsordnung für Luftfahrtgerät LuftBO
- Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät LuftGerPV
- Verordnung (EG) 2042/2004 Teil M.A.803 (b), Anlage VIII (ab 28.09.2008)

Braunschweig, den 31.08.2004
B313 0104.K

Der Präsident
des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczinski